



Antrag

Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz erarbeiten

Von der unterirdischen Kohlendioxidspeicherung gehen umweltschädigende und lebensbedrohliche Gefahren aus. Die Klimaschutzwirkung wird als fragwürdig eingeschätzt. Für den Fall eines Unfalls existieren bisher keine spezifischen Notfallmaßnahmen. Ein Langzeitsicherheitsnachweis für diese Technik ist nicht möglich, da das Verhalten von Gasen in geologischen Formationen über lange Zeiträume nicht sicher vorhergesagt werden kann.

Ein Ausschluss der unterirdischen CO₂-Verpressung muss rechtssicher gemacht werden.

Die Landesregierung soll deshalb von der so genannten Länderklausel nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vom 17. August 2012 (im weiteren Kohlendioxid-Speicherungsgesetz genannt) Gebrauch machen und dem Landtag ein Landesgesetz zuleiten.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, gemäß § 2 Abs. 5 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 ein Landesgesetz zu erarbeiten und einzubringen. Dabei sind in der vorgeschriebenen Abwägung nach § 2 Abs. 5 des genannten Gesetzes insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Gefahren für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna,
- alternative Nutzungen im Gebiet der potenziellen Speicherstätte wie z. B. Tiefengeothermie oder Druckluftspeicher,
- Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, insbesondere auf den Tourismus.

Im Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft sowie im Ausschuss für Umwelt ist über die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zeitnah zu berichten.

Begründung

Mit § 2 Abs. 5 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz wird mit der so genannten „Länderklausel“ die Möglichkeit geschaffen, dass die Länder durch Landesgesetz bestimmen, ob eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid nur in bestimmten Gebieten zulässig oder dass diese in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Es sind sowohl Positiv- als auch Negativausweisungen von Gebieten für die dauerhafte Speicherung möglich. Ferner besteht die Möglichkeit, nur Positivausweisungen oder nur Negativausweisungen zu treffen. Das gesamte Land Sachsen-Anhalt ist in Gebiete aufzuteilen, sodass für jedes Gebiet eine spezifische Begründung für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der dauerhaften Kohlendioxidspeicherung gegeben werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 3 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz werden mit der Ankündigung eines Landesgesetzes durch die Landesregierung oder einer entsprechenden Initiative durch den Landesgesetzgeber nach § 2 Abs. 5 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz Anträge auf Untersuchung eines potenziellen Speichers auf seine Eignung (§ 7) und Anträge auf Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers (§ 12) zurückgestellt. Die Ankündigung bewirkt damit ein Moratorium bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes. Dabei kann das Moratorium für maximal 3 Jahre gelten. Während dieser Zeit soll die Bestimmung der Gebiete erfolgen, die entweder für eine Speicherung als zulässig oder unzulässig ausgewiesen werden. Dabei sind insbesondere die im Antrag aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN